

## Bauaufsichtliche Anforderungen an Bekleidungen, Dämmstoffe, Halterungen und Unterkonstruktionen

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 7. März 1991 (61-3-457)

§ 15 Abs. 1 LBauO bestimmt, daß bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein müssen, daß

- der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist und
- wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können.

Aus diesen Gründen werden u. a. auch an Außen- und Innenwandbekleidungen, Deckenbekleidungen, Dämmstoffe, Halterungen und Unterkonstruktionen Anforderungen gestellt.

Die §§ 8, 24, 27, 31 und 32 LBauO enthalten — überwiegend in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse — Anforderungen an diese Bauteile. Die Bestimmungen sind teilweise so gefaßt, daß im Einzelfall über die Zulässigkeit von Bekleidungen entschieden werden muß. Bestimmte Ausführungen sind nur möglich, wenn besondere Brandschutzvorkehrungen getroffen werden, andere können im Wege der Ausnahme gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist (§ 24 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 Nr. 1 LBauO). Einige Bestimmungen verlangen als Wand- oder Deckenbekleidung eine ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen, die auf unterschiedliche Weise hergestellt werden kann (§§ 27 Abs. 1 Nr. 3 und 32 Abs. 2 Nr. 1 LBauO). Darüber hinaus läßt § 48 LBauO bei baulichen Anlagen oder Räumen besonderer Art oder Nutzung im Einzelfall auch bei Bekleidungen Abweichungen von Regelanforderungen zu.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Anwendung der Bestimmungen geben wir folgende Hinweise:

### 1 Allgemeines

Bekleidungen sind vorwiegend an Wänden und Decken mit oder ohne Unterkonstruktion befestigte Baustoffe oder Bauteile wie Platten, Beläge, Unterdecken und Putze, die diese Bauteile ganz oder überwiegend bedecken. Bei Bekleidungen, die nichtbrennbar oder schwerentflammbar sein müssen, muß die Behandlung der Oberfläche grundsätzlich in die Beurteilung des Brandverhaltens mit einbezogen werden. Dies ist nicht erforderlich bei Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke, Anstrichen und Tapeten auf Mauerwerk oder mineralischem Putz.

Die Anforderungen an Bekleidungen, Dämmschichten und Unterkonstruktionen gelten in der Regel auch für Halterungen, Befestigungen und Verbindungselemente.

### 2 Außenwand- und Außenflächenbekleidungen (zu § 24 LBauO)

2.1 Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz LBauO können bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 Unterkonstruktionen für Außenflächen oder Außenwandbekleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1) gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

2.1.1 Die Voraussetzungen für die Gestattung von stabförmigen Unterkonstruktionen (z. B. Latten) liegen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 vor, wenn der Abstand zwischen Außenwand einschließlich etwaiger Dämmschichten und Bekleidung einschließlich waagrecht angeordneter Traglattung (freidurchströmbarer Hohlraum) nicht größer als 4 cm ist und die Fenster- und Türleibungen umlaufend

gegen den Luftzwischenraum mit Baustoffen der für die Außenwandbekleidung erforderlichen Baustoffklasse abgeschlossen sind; ausgenommen sind Hochhäuser, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraums mehr als 60 m über der Geländeoberfläche liegt.

2.1.2 Werden Außenwandbekleidungen hinterlüftet, so müssen die Halterungen und Befestigungen der Bekleidung und der Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102 Teil 1) bestehen. Dies gilt nicht für Halterungen von Dämmschichten und nicht für Dübel, die in tragenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen befestigt sind, wenn deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, nachgewiesen ist. Für kleinflächige Bestandteile der Außenwandbekleidung (z. B. Kantenabdeckungen) genügen normalentflammbare Baustoffe.

2.1.3 Bei Hochhäusern, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraums mehr als 60 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen Bekleidungen von Außenwänden einschließlich Unterkonstruktion, Halterungen und Befestigungen sowie der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

2.2 Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBauO sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 Außenflächen oder Außenwandbekleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn die Rettung von Menschen über Rettungsgeräte der Feuerwehr im Brandfall nicht gefährdet ist und eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude oder andere Brandabschnitte durch bauliche Vorkehrungen verhindert wird.

Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandausbreitung auf Nachbargebäude oder andere Brandabschnitte sind insbesondere

- ein im Bereich der Brandwand oder einer an ihrer Stelle zulässigen Wand angeordneter Streifen der Außenwandbekleidung von mindestens 1 m Breite aus nichtbrennbaren Baustoffen.

- ein mindestens 0,5 m vor der Außenwand stehender Teil einer solchen Wand mit einer nichtbrennbaren Bekleidung oder

- ein Versatz im Bereich einer solchen Wand von mindestens 1 m, wenn die Bekleidung nichtbrennbar ist.

2.3 Baustoffe zur Ausfüllung von Fugen zwischen raumabschließenden Wänden, wie z. B. Fugen zwischen Brandwänden oder feuerbeständigen Wänden, die Gebäude abschließen, müssen zur Vermeidung einer Brandausbreitung mindestens schwerentflammbar (Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102 Teil 1) und in Hochhäusern nichtbrennbar sein. Für Randabdichtungen oder Randabdeckungen solcher Fugen dürfen normalentflammbare Baustoffe verwendet werden.

2.4 An Obergeschossen dürfen Außenwandbekleidungen, die als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten, nicht verwendet werden.

Baustoffe, die als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten, werden durch einen entsprechenden Hinweis

- bei normalentflammbaren Baustoffen in den Prüfzeugnissen und

- bei schwerentflammbaren Baustoffen in den Prüfbescheiden

gekennzeichnet. Baustoffe, die nach DIN 4102 Teil 4 hinsichtlich des Brandverhaltens klassifiziert sind, gelten als nicht brennend abfallend oder brennend abtropfend.

3 Ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen (zu den §§ 27 und 32 LBauO)

3.1 Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 LBauO sind Decken und ihre Unterstützungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 in Kellergeschossen sowie im untersten Geschoß mit einer dritten Wohnung feuerhemmend (F 30-B nach DIN 4102 Teil 2) und an der Unterseite mit einer ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

§ 32 Abs. 2 Nr. 1 LBauO fordert, daß Wände allgemein zugänglicher Flure von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend und beidseitig mit einer ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein müssen.

3.2 „Ausreichend widerstandsfähig“ sind ohne weiteren Nachweis z. B.

- mineralischer Putz auf nichtbrennbarem Putzträger mit einer Dicke von 15 mm,
- Gipskartonplatten mit einer Dicke von 12,5 mm,
- Gipsfaserplatten mit einer Dicke von 10 mm,
- Gipsglasfliesplatten mit einer Dicke von 10 mm,
- Kalziumsilikatplatten mit einer Dicke von 8 mm.

Darüber hinaus bestehen keine Bedenken, wenn anstelle der Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen eine mindestens 25 mm dicke Holzwole-Leichtbauplatte nach DIN 1101 auch ohne Putz verwendet wird.

4 Bekleidungen, Dämmstoffe und Einbauten in Rettungswegen — Treppenträume und allgemein zugängliche Flure — (zu den §§ 31 und 32 LBauO).

4.1 Nach § 31 Abs. 6 Satz 2 LBauO sind Bekleidungen, Dämmstoffe und Einbauten aus brennbaren Baustoffen in Treppenträumen unzulässig. § 32 Abs. 4 LBauO fordert, daß Bekleidungen einschließlich Unterdecken in allgemein zugänglichen Fluren und offenen Gängen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen und von Gebäuden der Gebäudeklasse 3 mit mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen müssen. Als Einbauten gelten auch elektrische Leitungen. Hinweise über die Verlegung elektrischer Leitungen in Rettungswegen enthalten die Abschnitte 3 und 4 unseres Rundschreibens vom 17. März 1989 (MinBl. S. 155).

4.2 Bekleidungen, die beim Brand brennend abfallen oder brennend abtropfen, können zur Brandausbreitung beitragen und damit die Rettung von Menschen gefährden. Der Einbau von Bekleidungen mit diesen Eigenschaften in Rettungswegen ist daher unzulässig.

5 Bekleidungen, Dämmstoffe, Halterungen und Unterkonstruktionen bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (zu § 48 LBauO).

Nach § 48 Abs. 1 LBauO können bei baulichen Anlagen oder Räumen besonderer Art oder Nutzung zur Abwehr von Gefahren im Einzelfall über bestimmte Regelanforderungen hinausgehende Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden. Weitergehende Anforderungen sind insbesondere an Bekleidungen von Rettungswegen in Krankenhäusern und Beherbergungsstätten zu stellen.

Für Bekleidungen, Unterkonstruktionen, Dämmstoffe, usw. in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, die von der Versammlungsstättenverordnung (§ 18 VStättVO), der Geschäftshausverordnung (§ 4

Abs. 9 und 10 GhVO) und der Garagenverordnung (§ 6 Abs. 5 GarVO) erfaßt sind, gelten besondere Regelungen. Anforderungen an diese Baustoffe bzw. Bauteile in Rettungswegen von Schulen enthält Abschnitt 2.5 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 12. Januar 1989 (MinBl. S. 50).

MinBl. 1991, S. 145

### Bauaufsichtliche Anforderungen an Abschlußwände von aneinandergebauten Gebäuden der Gebäudeklasse 2 (zu § 26 Abs. 3 LBauO)

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 7. März 1991 (61 - 3 - 457)

§ 26 Abs. 2 LBauO fordert die Herstellung von Brandwänden u. a. in den folgenden Fällen:

1. zum Abschluß von Gebäuden, soweit die Abschlußwand in einem Abstand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. zum Abschluß von aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Brandwände müssen Absatz 1 der Bestimmung entsprechen.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 läßt für Gebäude der Gebäudeklasse 2 Erleichterungen zu. In den vorbezeichneten Fällen genügen an Stelle von Brandwänden feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90 - A nach DIN 4102 Teil 2).

Absatz 3 Satz 2 erlaubt bei aneinandergebauten Gebäuden der Gebäudeklasse 2 — also bei Doppelhäusern und Reihenhäusern — im Wege einer Ausnahme (§ 67 Abs. 1 LBauO) weitere Erleichterungen. Danach können Wände, die unter Verwendung brennbarer Baustoffe hergestellt sind, gestattet werden, wenn

- die tragenden Bauteile dieser Gebäude feuerhemmend sind (F 30 - B nach DIN 4102 Teil 2),
- in Abständen von nicht mehr als 40 m Brandwände errichtet werden und
- der Brandschutz gewährleistet ist.

Um eine einheitliche Praxis bei der Gestattung von Ausnahmen zu gewährleisten, geben wir folgende Hinweise:

- 1 Bei aneinandergebauten Gebäuden der Gebäudeklasse 2, deren tragende Bauteile feuerhemmend sind, ist der Brandschutz durch Wände, die unter Verwendung brennbarer Baustoffe hergestellt sind, gewährleistet, wenn jedes der Gebäude durch eine Wand abgeschlossen ist, die von innen nach außen eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten (F 30 - B) und von außen nach innen eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten (F 90 - B) hat; dies gilt jedoch nur, wenn die Gebäude weder in der Waagrechten noch in der Senkrechten gegeneinander versetzt sind.

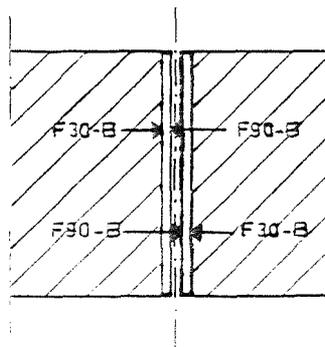


BILD 1 zu 1

aneinandergebaute  
Gebäude der  
Gebäudeklasse 2  
— ohne Versatz —